

Vereinssatzung des Hundefreunde Elbe-Heide e.V.

§01 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: **Hundefreunde Elbe-Heide e.V.**

Er ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer: VR 4185

Sitz: Wolmirstedt

Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Errichtungstag ist der 01.05.2015

§02 Zweck

Zweck des Vereins ist der Umgang, die Lenkung, Aus- und Weiterbildung und Förderung hundesportlicher Aktivitäten, sowie die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit im Umgang mit Hunden. Dabei wird besonderes Augenmerk auf das Verständnis des Hundewesens und dessen Wohlergehen, insbesondere der artgerechten Haltung, gelegt. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen die diesem Zwecke dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§03 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Einwilligung ist dem Mitgliedsantrag beizufügen. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 16. Lebensjahr erreicht und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
2. Mitglieder des Vereins dürfen ihre direkten Angehörigen (Ehe-, Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder) als neue Mitglieder anmelden. Sie sind aber erst 6 Wochen nach Aufnahme stimm- und antragsberechtigt.

Ausgenommen vom Erwerb der Mitgliedschaft sind Hundehändler und deren Angehörige, sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlichem Verhältnis stehen. Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die von anderen Vereinen wegen Missachtung des Tierschutzgesetzes oder anderer vergleichbarer gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen wurden. Personen, die aus einem anderen Verein ausgeschlossen wurden, haben dies mit der Abgabe der Beitrittserklärung schriftlich anzuzeigen.

§04 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch den Tod des Mitgliedes
2. Durch Austritt

3. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss

zu 2)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis spätestens zum 30. November vorliegen. Im Voraus gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

zu 3)

1. wenn Mitglieder trotz Abmahnung mehrfach gegen die Platzordnung verstoßen haben,
2. wenn Mitglieder gegen das allgemein geltende Strafrecht verstoßen haben (z. B. Diebstahl). Ausgenommen sind Verkehrsdelikte.
3. wenn Mitglieder trotz Abmahnens mit ihrem Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr länger als 3 Monate im Rückstand liegen,
4. wenn Mitglieder ihre oder andere Hunde nach dem Tierschutzgesetz misshandeln,
5. wenn Mitglieder das Vereinsklima schädigen (siehe auch §10 Abs. 5).
6. Der Ausschluss kann durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss erfolgen. Dieser kann jedoch durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung überstimmt werden.

§05 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt (siehe auch §11 Abs. 7). Die Beiträge müssen die Pacht des Übungsgeländes, die Kosten für die Versicherungen und sonstige Aufwendungen decken. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§06 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben, soweit nichts anderes in der Satzung festgelegt ist, gleiche Rechte und Pflichten, aber keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Letzteres gilt auch bezüglich der ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitglieder.
2. Die Mitglieder haben ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
3. Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist stimm- und antragsberechtigt.
4. Jedes Mitglied sieht die Vereinssatzung als rechtens an.
5. Mit dem Tage der Wirksamkeit der Austrittserklärung oder des Ausschlusses erlöschen alle Mitgliedsrechte des Ausgeschiedenen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
7. Für anfallende Vereinsarbeit sind Arbeitsdienste der Mitglieder oder eine entsprechende geldliche Leistung zu erbringen. Der Umfang der Arbeitsdienste in Stunden und/ oder der geldlichen Leistung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§07 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der stellvertretene Kassenwart und der Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, sowie weitere, nicht im Sinne des §26 BGB, sind der stellvertretene Kassenwart und der Schriftführer. Es vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.
3. Die Mitgliederversammlung.

§08 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins gewählt.
2. Es können sich keine Betreiber, Inhaber oder Trainer einer privaten Hundeschule, die auf Honorarbasis für den Verein tätig sind, zur Wahl eines Vorstandspostens stellen.
3. Bei jeder Vorstandswahl werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer aus dem Kreise der Mitglieder für 4 Jahre ordentlich bestellt. Die Kassenprüfer werden jährlich vor der Jahreshauptversammlung oder auf Antrag eines Mitgliedes (z.B. bei Verdacht auf Unstimmigkeiten) gegenüber dem Vorstand, die Kasse prüfen. Der Kassenwart darf die Kassenprüfung keinesfalls verweigern. Die Barkasse, alle Belege und Unterlagen sind nach Aufforderung zur Prüfung unverzüglich an die Kassenprüfer zu übergeben.

§09 Amtsdauer und Amtsenthebung

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist statthaft. Die Neuwahl des Vorstandes hat spätestens vier Wochen nach Ablauf der Wahlperiode zu erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus oder kann sein Amt aus anderen Gründen voraussichtlich länger als 1 Monat nicht wahrnehmen (z. B. durch Krankheit), tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, tritt an dessen Stelle der Kassenwart. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied bei längerer Abwesenheit vorübergehend seines Amtes enthoben werden.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.

5. Der Vorstand hat für ein harmonisch, kameradschaftliches Vereinsleben zu sorgen. Gründe für private Streitigkeiten unter einzelnen Mitgliedern sollten nicht in der Mitgliederversammlung erörtert werden. Der Vorstand entscheidet, in welcher Art und Weise er Streitigkeiten unter Mitgliedern schlichtet. Beim Nichtherbeiführen eines ursprünglich, ordentlichen Vereinslebens kann der Vorstand gegen einzelne Mitglieder, wenn diese uneinsichtig sind und nicht zur Schlichtung beitragen, Vereinsstrafen in Form einer Abmahnung oder Ausschluss aus dem Verein verhängen. Die dritte Abmahnung bedeutet den Ausschluss aus dem Verein.

§11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahren - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimmberechtigung. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer. Jedes Mitglied kann bei seiner Abwesenheit seine Stimme an andere Mitglieder übertragen. Dies bedarf der Schriftform des abwesenden Mitgliedes.
5. Die Streichung von Mitgliedern.
6. Ein Vetorecht gegen einen Vorstandsbeschluss.
7. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, im 1. Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung in Form einer Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mind. vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem darauffolgenden Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Bekanntgabe kann per Post, E-Mail oder Fax erfolgen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der beiden Vorsitzenden anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Auf Antrag eines Mitgliedes wird grundsätzlich geheim und schriftlich abgestimmt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats

gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Name des Protokollführers
2. Ort und Zeit der Versammlung
3. Name des Versammlungsleiters
4. Anzahl der beisitzenden Mitglieder
5. Tagesordnungspunkte
6. Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Alle Protokolle werden vom Original in ein ordentliches Dokument übertragen. Die Originalprotokolle aller Versammlungen werden allen Mitgliedern zusammen mit den ordentlichen Dokumenten zugesandt. Der Versand ist per E-Mail oder Fax akzeptiert.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mind. 30% der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

§15 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Änderungen der Tagesordnung sind allen Mitgliedern bis spätestens drei Tage vor Versammlungsbeginn in schriftlicher Form mitzuteilen. Diese Mitteilungen sind per E-Mail oder Fax akzeptiert.

§16 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorsitzende Liquidator.

§17 Anfall des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Tierschutzverein Wolmirstedt u.V. e.V.“, Angerstr. 4b, 39326 Wolmirstedt, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Tierschutzes.

§18 Absicherung der Mitglieder und Hunde

Jedes Mitglied ist verpflichtet eine Hundehaftpflichtversicherung für seinen Hund/ seine Hunde abzuschließen, da der Verein keinerlei Haftung bei jedweden Unfällen übernimmt. Ebenfalls übernimmt der Verein keine Haftung bei ansteckenden Krankheiten, die dem Hund während der Vereinsausübung übertragen wurden. Ansteckende Krankheiten des Hundes/ der Hunde sind unverzüglich beim Vorstand anzuzeigen. Der Hund/ die Hunde müssen bis zur vollständigen Genesung dem Verein fernbleiben.

Eine Kopie der Versicherungspolice und ein aktueller Impfnachweis (im Original) des Hundes/ der Hunde sind bei Einreichen des Antrages auf Mitgliedschaft (falls aktuell nicht vorhanden), nach Aufforderung und generell zur jährlichen Überprüfung bei der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Zwingend vorgeschrieben ist die Tollwutschutzimpfung! Die Kopie der Versicherungspolice verbleibt beim Verein. Der Verein ist im Besitz einer Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherung.

Satzung errichtet: Wolmirstedt, den 12.04.2015

mit Nachtrag vom 10.05.2015

2. Nachtrag vom 08.01.2017

3. Nachtrag vom 17.07.2021